

1) Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen und die hier zu beachtenden Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB. Auf diese wird Bezug genommen. Hier-nach richtet sich die Förderung in der Kindertagespflege zuvörderst an Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach § 22 a Absatz 3 SGB VIII nicht zur Verfügung steht und bedarf einer gesonderten Entscheidung.

Die hier geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllen, wahrzunehmen. Darüber hinaus bedürfen die Tagespflegepersonen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, wenn die entgeltliche Kinderbetreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate erfolgen soll.

Der Umfang der erforderlichen täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 6 Stunden täglich / 30 Stunden ~~4 Stunden täglich / 20 Stunden~~ pro Woche. Ein erweiterter Rechtsanspruch und eine damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit werden nach dem individuellen Bedarf des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten ermittelt und gegebenenfalls bewilligt. Entsprechende Nachweise sind dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

2) Antragsstellung

Die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sind die Antragssteller, sie können jeweils zum 1. oder 15. eines Monats die Kostenübernahme beantragen. Maßgeblich für das Einsetzen von laufenden Leistungen nach § 23 SGB VIII ist das Eingangsdatum des Antrages sowie das Vorliegen der Seiten 1-3 des Vertrages für Kindertagespflege. Die darin vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit richtet sich nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII.

3) Kostenübernahme

Die Kindertagespflegeperson kann erst dann laufende Leistungen vom Landkreis Gießen gemäß § 23 SGB VIII erhalten, nachdem eine gültige Pflegeerlaubnis erteilt worden ist (Begründung: Daran ist zum einen der Versicherungsschutz für die Kinder gekoppelt, zum anderen ist die Kindertagespflegeperson erst dann ausreichend informiert, um verlässliche Entscheidungen für ihr Betreuungsangebot zu treffen).

Dadurch ergibt sich zwangsläufig auch, dass die pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII für anspruchsberechtigte Personensorgeberechtigte erst dann gilt, wenn diese mit einer Kindertagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist, zusammenarbeiten. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, können Personensorgeberechtigte Kostenbeiträge im Landkreis Gießen entrichten.

4) Auszahlung von Landesleistungen

Kindertagespflegepersonen mit anspruchsberechtigten Kindern können über den Fachdienst 53 des Landkreises Gießen für die Betreuung von Kindern Fördermittel des Landes Hessen erhalten. Der Landkreis Gießen leitet auf Antrag an die Kindertagespflegepersonen monatlich eine sogenannte „Pro-Kind-Pauschale“ gem. § 32a HKJGB weiter. Die Höhe der Pauschale hängt von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ab. Die Beträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Betreuungszeit in Std./Woche	ab 15 Std - 25 Std.	> 25 - 35 Std.	> 35 Std.
Pro-Kind-Pauschale U3	1.200 €*	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale 3 Jahre bis SE	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

* Die dargestellten Beträge beziehen sich auf ein Kalenderjahr und sind daher durch 12 Monate zu teilen. Daraus ergibt sich die Pauschale für jedes vertraglich aufgenommene Kind.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Kindertagespflegebüro über derzeit eventuell zusätzlich laufende Bundes- und Landesprogramme zur Förderung der Kindertagespflege.

5) Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die an die Kindertagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

6) Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungskosten

Der Landkreis Gießen übernimmt Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung nur dann hälftig, wenn:

- deren Grund und Höhe nachgewiesen werden,
- diese durch die Tätigkeit in der Tagespflege ursächlich ausgelöst sind
- oder sich durch die Tagespflegetätigkeit erhöhen,

d. h. mit der Höhe der gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind oder sich ohnehin in der unteren Mindestbemessungsgrenze bewegen. Steht Personen die gesetzliche

Krankenversicherung nicht offen, wird der Beitrag zu einer privaten Basisversicherung für angemessen gehalten.

Es wird keine anteilige Krankenversicherung übernommen, wenn vorher schon eine Versicherungsnotwendigkeit bestand und sich die Beiträge durch die Tagespflegetätigkeit nicht verändern.

Bei einem steuerlichen Gewinn von bis zu 921,67 EUR pro Monat entspricht dies einem monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von derzeit 156,22 EUR (Eltern) bzw. 158,53 EUR (Kinderlose).

7) Rentenversicherung

Die unter Nr. 6 bezeichneten Kriterien zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherung sind auch für die Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung zu Grunde zu legen.

Übernommen werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Versicherung „Deutsche Rentenversicherung Bund/Land“, denn hier besteht eine Versicherungspflicht.

Die bisherige Deckelung von 42,53 EUR (hälftiger Mindestbeitrag) findet nur noch bei denjenigen Kindertagespflegepersonen Anwendung, die weniger als 450,00 EUR (mtl.) Einkommen erzielen und damit nicht rentenversicherungspflichtig sind, aber trotzdem eine angemessene Altersvorsorge freiwillig treffen.

8) Erkrankungen

Wird die Kindertagespflegeperson krank und kann deswegen die Kinderbetreuung nicht ausüben, werden weiterhin die laufenden Leistungen für maximal sechs Wochen an sie ausgezahlt, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Falls durch den krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson Betreuungszeiten durch eine andere anerkannte Tagespflegeperson vertreten werden müssen (ab dem 3. Erkrankungstag ist ein Attest erforderlich!), wird auch an diese Person ein Betreuungsgeld ab dem 1. Erkrankungstag gezahlt, sofern die Krankheit länger als drei Tage andauert. In diesem Fall reicht die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, eine ausgefüllte „Betreuungsvereinbarung Kindertagespflege im Krankheitsvertretungsfall“ beim Fachdienst 53 des Landkreises Gießen ein. Den Personensorgeberechtigten entsteht dadurch kein erhöhter Kostenbeitrag.

Bitte beachten Sie: Die Auszahlung des Betreuungsgeldes an die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernommen hat, erfolgt erst nach Beendigung der Vertretungssituation.

Die Landesleistungen hingegen können nur einmal ausgezahlt werden. Da sie ursächlich gedacht sind, Betriebskosten und Schwankungen zu minimieren, werden sie weiterhin an die erkrankte Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Ob diese die Gelder an die Vertretung (anteilig) weiterreicht, liegt in deren privaten Verhandlungsspielraum.

9) Fahrtkosten/Nebenkosten

Bei der Betreuung gilt der Grundsatz, dass die Kinder gebracht und abgeholt werden, sodass der Kindertagespflegeperson keine Fahrtkosten entstehen. Die laufenden Leistungen gemäß § 23 SGB VIII beinhalten den Betrag für den Sachaufwand zur Versorgung des Kindes und den Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Beträge für Essen und andere entstehende Mehrkosten sind hierin nicht enthalten und daher privat zu vereinbaren.

Erhöhte Ausgaben beim Sachaufwand sind aber auch über das Finanzamt geltend zu machen und zwar immer dann, wenn die tatsächlich nachweisbaren Ausgaben höher sind als die stundenorientierte Betriebskostenpauschale.